

# RheinErden AG

Industriering 14  
LI-9491 Ruggell

Ruggell, 10. März 2026

## Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit werden Sie als AktionärIn der RheinErden AG, Industriering 14, 9491 Ruggell, zu einer ausserordentlichen Generalversammlung eingeladen.

Die ausserordentliche Generalversammlung findet am folgenden Termin und am folgenden Ort statt:

**Datum:** 25. März 2026, ab 09:00 Uhr

**Ort:** RheinErden AG, Industriering 14, 9491 Ruggell

Die **Anmeldung** zur Teilnahme an der ausserordentlichen Generalversammlung muss schriftlich oder auf elektronischem Weg ([rheinerden@outlook.com](mailto:rheinerden@outlook.com)) bis **spätestens 18. März 2026** bei der Gesellschaft mit Depotnachweis der Aktien **einlangen**.

Gemäss Artikel 10 der Statuten besteht die Möglichkeit, sich an der Generalversammlung vertreten zu lassen. Sollten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, würden wir Sie aus organisatorischen Gründen bitten, uns vorab eine **schriftliche und unterzeichnete Vollmacht** auf elektronischem Weg ([rheinerden@outlook.com](mailto:rheinerden@outlook.com)) bis **spätestens 23. März 2026** zukommen zu lassen. Die Vollmacht muss jedenfalls an der ausserordentlichen Generalversammlung im Original vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie, dass die ausserordentliche Generalversammlung insbesondere der neuerlichen Beschlussfassung über die Verwendung des Geschäftsergebnisses 2023, sowie der Beschlussfassung über (i) die Neuorganisation der Gesellschaft, (ii) die Anpassung des Gesellschaftszwecks, (iii) die Anpassung der Bekanntmachungs- und Einberufungsmodalitäten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für börsenkotierte Aktiengesellschaften, (iv) die Schaffung eines genehmigten Kapitals, (v) sonstige Statutenänderungen, und (vi) sprachliche Anpassungen der Statuten dient. Weitere Einzelheiten finden Sie im Folgenden.

## Traktanden

### 1. **Begrüssung / Feststellung der Beschlussfähigkeit**

### 2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Geschäftsergebnisses 2023**

Der Verwaltungsrat beantragt, dass 5 % des per 31. Dezember 2023 ausgewiesenen Reingewinns entsprechend Art. 309 Abs 1 PGR der gesetzlichen Gewinnreserve zugewiesen wird.

### 3. **Entlastungserteilung an die Mitglieder des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat beantragt, sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates die Entlastung zu erteilen.

### 4. **Neuwahl des Gesamtverwaltungsrates**

Infolge der Demission der derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrates beantragt der Verwaltungsrat, folgende Personen als neue Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft jeweils mit Einzelunterschrift zu bestellen:

- **Dr. Marco Thomas Günter Metzler**, geb.: 7. Januar 1972, StA: Deutschland, wohnhaft in Im Stadtwald 1, 9400 Rorschach, Schweiz;
- **Steven Andreas Keckeis**, geb.: 4. Dezember 1986, StA: Liechtenstein, wohnhaft in Badäl 20, 9487 Gamprin-Bendern, Liechtenstein;
- **Maciel Guadalupe Rincones Gómez**, geb.: 10. Dezember 1986, StA: Mexiko, wohnhaft in Im Stadtwald 1, 9400 Rorschach, Schweiz.

### 5. **Neuwahl der Revisionsstelle**

Infolge der Demission der derzeitigen Revisionsstelle beantragt der Verwaltungsrat, die folgende Revisionsstelle für die Gesellschaft zu bestellen:

- **Baker Tilly (Liechtenstein) AG**, Landstrasse 123, 9495 Triesen.

### 6. **Anpassung des Gesellschaftszwecks**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Zweck der Gesellschaft und entsprechend Artikel 3 der Statuten vom 26. Juli 2023 wie folgt zu ändern:

Artikel 3 der Statuten (alt):

*Zweck der Gesellschaft ist:*

1. *Die Gesellschaft berät Privatpersonen wie Unternehmen bei der persönlichen wie betrieblichen Organisationsstrukturierung, beim Aufbau und dem Controlling von Führungssystemen, beim Coaching sowie bei Finanzierungsfragen und bei der Konzeption von Finanzierungsinstrumenten.  
Nicht Gegenstand des Unternehmens sind bewilligungspflichtige Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen sowie damit zusammenhängende Finanz-, Rechts- und Steuerberatung.*
2. *Vermittlung und Verwertung von neuen Technologien.*
3. *Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.  
Sie darf sich an anderen Unternehmen, auch wenn diese einen anderen Unternehmensgegenstand haben, beteiligen, Unternehmen gründen oder erwerben und die Geschäftsführung solcher Unternehmen übernehmen.*

Artikel 3 der Statuten (neu):

Zweck der Gesellschaft ist:

1. die Beratung von Privatpersonen und Unternehmen bei der persönlichen und betrieblichen Organisationsstrukturierung, beim Aufbau und dem Controlling von Führungssystemen, beim Coaching sowie bei Finanzierungsfragen und bei der Konzeption von Finanzierungsinstrumenten, jedoch unter Ausschluss von bewilligungspflichtigen Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen sowie damit zusammenhängender Finanz-, Rechts- und Steuerberatung;
2. die Vermittlung und Verwertung von neuen Technologien; und
3. ~~Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.  
Sie darf sich an anderen Unternehmen, auch wenn diese einen anderen Unternehmensgegenstand haben, beteiligen, Unternehmen gründen oder erwerben und die Geschäftsführung solcher Unternehmen übernehmen.~~
3. die Gründung, der Erwerb, die Veräußerung, das Halten und Verwalten und die Verwertung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen jeder Art, insbesondere jedoch an Unternehmen, die im Bereich der Exploration, Gewinnung, Aufbereitung und Vermarktung von mineralischen Rohstoffen tätig sind, sowie die Erbringung von administrativen, finanziellen und kaufmännischen Dienstleistungen gegenüber solchen Beteiligungsgesellschaften, soweit hierfür keine aufsichtsrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

Die Gesellschaft kann alle Handels- und Rechtsgeschäfte eingehen, die geeignet sein können, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Insbesondere kann die Gesellschaft das Gesellschaftsvermögen in Anlageformen jeglicher Art im In- und Ausland anlegen und

verwalten und zwecks Finanzierung Darlehen und Kredite oder sonstige Verbindlichkeiten mit oder ohne Sicherheiten aufnehmen und gewähren, Finanzierungen für eigene Rechnungen vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Beteiligungsgesellschaften und Dritte eingehen, soweit dazu keine spezialgesetzliche Bewilligung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein erforderlich ist.

## 7. Anpassung der Bekanntmachungs- und Einberufungsmodalitäten

Der Verwaltungsrat beantragt, die Artikel 4 und Artikel 8 der Statuten vom 26. Juli 2023 über die Bekanntmachungen der Gesellschaft und die Einberufung der Generalversammlung wie folgt zu ändern:

Artikel 4 der Statuten (alt):

*Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen durch eingeschriebenen Brief und, soweit gesetzlich oder statutarisch Veröffentlichungen vorgeschrieben sind, durch Publikation in einer zur Veröffentlichung von gesetzlichen Bekanntmachungen ermächtigten Zeitung.*

*Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären und Inhabern von sonstigen Wertpapieren der Gesellschaft mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.*

Artikel 4 der Statuten (neu):

*Gesetzlich vorgeschriebene Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Publikation im liechtensteinischen Vaterland, soweit nicht gesetzlich eine andere Form der Bekanntmachung vorgeschrieben ist.*

~~*Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären und Inhabern von sonstigen Wertpapieren der Gesellschaft mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.*~~

*Andere Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen auf der Website der Gesellschaft ([www.rheinerden.com](http://www.rheinerden.com)).*

Artikel 8 der Statuten (alt):

*Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen durch Publikation gemäss Artikel 4.*

*Diejenigen Aktionäre, welche ihre Adresse beim Verwaltungsrat hinterlegt haben, können durch eingeschriebenen Brief eingeladen werden.*

*Zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstage sollen in der Regel **14 volle Tage** liegen.*

*Aus der Einladung sollen die einzelnen Traktanden hervorgehen.*

Die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, der Geschäftsbericht der Verwaltung und der Revisionsbericht sind **20 Tage vor der Generalversammlung** am Sitze der Gesellschaft zur Verfügung der Aktionäre zu halten.

Artikel 8 der Statuten (neu):

Die Einberufung zu den Generalversammlungen erfolgt in der in Artikel 4 dieser Statuten festgeschriebenen Form.

~~Diejenigen Aktionäre, welche ihre Adresse beim Verwaltungsrat hinterlegt haben, können durch eingeschriebenen Brief eingeladen werden.~~

~~Zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstage sollen in der Regel **14 volle Tage** liegen.~~

Die Einberufung erfolgt mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung. Aus der Einladung sollen die einzelnen Traktanden hervorgehen.

Die Jahresrechnung, der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitze der Gesellschaft zur Verfügung der Aktionäre zu halten und auf der Website der Gesellschaft ([www.rheinerden.com](http://www.rheinerden.com)) zu veröffentlichen. Zusätzlich sind den Aktionären während mindestens 21 Tagen vor jeder Generalversammlung die in Art. 339e Abs. 1 PGR genannten Informationen auf der Website der Gesellschaft ([www.rheinerden.com](http://www.rheinerden.com)) zugänglich zu machen.

Sofern die Zurverfügungstellung auf der Website ([www.rheinerden.com](http://www.rheinerden.com)) aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte, werden die genannten Informationen in diesem Zeitraum in Papierform am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Sollte ein Aktionär im Falle des technischen Versagens die Zusendung der Unterlagen beantragen, werden ihm diese nach Bekanntgabe seiner E-Mail-Adresse an diese übermittelt.

Aktionäre sind zur Teilnahme an der Generalversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie sich vor der Generalversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss schriftlich oder auf elektronischem Weg spätestens am zwölften Tag vor der Generalversammlung (Nachweisstichtag) bei der Gesellschaft oder einer von ihr benannten Stelle einlangen. Der Aktienbesitz zum Nachweisstichtag ist durch eine Depotbestätigung nachzuweisen, die der Gesellschaft oder einer von ihr benannten Stelle spätestens am sechsten Werktag vor der Generalversammlung zugehen muss.

Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt und Beschlüsse im Wege der Video- oder Telefonkonferenz gefasst werden. Der Verwaltungsrat hat in der Einberufung die genauen Modalitäten für die Teilnahme und Stimmabgabe bekanntzugeben. Die Bestimmungen dieser Statuten und des PGR gelten in diesem Fall sinngemäss. Die Bestimmungen über die Organisation und die Beschlussfassung gelten unverändert. Teilnahme- und stimmberechtigt sind Aktionäre, die sich über ihren Aktienbesitz in der nach Art. 339c PGR und diesen Statuten erforderlichen Form ausweisen.

## 8. Schaffung von genehmigtem Kapital

Der Verwaltungsrat beantragt die Schaffung von genehmigtem Kapital wie folgt:

Artikel 5 der Statuten (alt):

*Das Grundkapital beträgt **EUR 350'000.00 (EURO dreihundertfünfzigtausend)**, eingeteilt in **350'000 Aktien zu je EUR 1.00 nominal**, welche bei der Errichtung der Gesellschaft voll einbezahlt sind.*

Artikel 5 der Statuten (neu):

*Das Grundkapital beträgt EUR 350'000.00 (EURO dreihundertfünfzigtausend), eingeteilt in 350'000 Aktien zu je EUR 1.00 nominal, welche bei der Errichtung der Gesellschaft voll einbezahlt sind.*

*Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 31. August 2029 um insgesamt bis zu EUR 175'000.00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 175'000 neuen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Der Verwaltungsrat legt die Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung fest.*

*Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Verwaltungsrat ist jedoch berechtigt, unter Einhaltung der in Art. 303b PGR festgeschriebenen Voraussetzungen das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschliessen. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat insbesondere einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den teilweisen oder vollständigen Ausschluss des Bezugsrechts der Generalversammlung vorzulegen.*

*Die neuen Aktien können auch von einer europäischen Bank oder einem anderen europäischem Finanzinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, die Aktien den Aktionären entsprechend Art. 303 PGR zum Bezug anzubieten.*

## 9. Sonstige Statutenänderungen

Der Verwaltungsrat beantragt die nachfolgenden weiteren Änderungen der Statuten der Gesellschaft, über welche jeweils einzeln abgestimmt werden soll:

Deckblatt der Statuten (alt):

**Statuten der Firma**

**RheinErden AG**

**Ruggell, Liechtenstein**

Deckblatt der Statuten (neu):

**Statuten der Firma**

**RheinErden AG**

**Ruggell, Liechtenstein**

Artikel 1 der Statuten (alt):

*Unter der Firma*

**RheinErden AG**

*bildet sich eine Aktiengesellschaft mit Sitz in **Ruggell**.*

*Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.*

*Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.*

Artikel 1 der Statuten (neu):

*Unter der Firma*

**RheinErden AG**

*besteht nach diesen Statuten und nach Art. 261 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts ("PGR") eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Ruggell.*

*Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.*

*Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.*

Artikel 6 der Statuten (alt):

*Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.*

*Als Aktienurkunden können Zertifikate mit oder ohne Couponbogen ausgegeben werden, welche auf eine oder mehrere Aktien lauten. Über die Form und den Inhalt entscheidet der Verwaltungsrat.*

Artikel 6 der Statuten (neu):

*Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.*

~~*Als Aktienurkunden können Zertifikate mit oder ohne Couponbogen ausgegeben werden, welche auf eine oder mehrere Aktien lauten. Über die Form und den Inhalt entscheidet der Verwaltungsrat.*~~

*Der Verwaltungsrat entscheidet über die Form der Verbriefung. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung besteht jedoch nicht. Der Verwaltungsrat kann die Aktien auch als Wertrechte gemäss § 81a Schlussabteilung PGR ausgestalten.*

Artikel 7 der Statuten (alt):

*Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durch den Verwaltungsrat einberufen.*

*Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Verwaltungsrat oder von der Revisionsstelle einberufen werden, so oft dies im Interesse der Gesellschaft notwendig erscheint.*

*Ebenso können Aktionäre, deren Anteil am Aktienkapital mindestens einen Zehntel des Grundkapitals beträgt, jederzeit unter Angabe der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer Generalversammlung durch den Verwaltungsrat verlangen. Im letzteren Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.*

Artikel 7 der Statuten (neu):

*Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durch den Verwaltungsrat einberufen.*

*Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Verwaltungsrat oder von der Revisionsstelle einberufen werden, so oft dies im Interesse der Gesellschaft notwendig erscheint.*

*Ebenso können Aktionäre, deren Anteil am Aktienkapital mindestens einen Zehntel des Grundkapitals beträgt, jederzeit unter Angabe der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer Generalversammlung durch den Verwaltungsrat verlangen. Im letzteren Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.*

Artikel 11 der Statuten (alt):

*Beschlüsse und Wahlen werden vorbehaltlich der gesetzlichen und statutarischen Ausnahmen mit absoluter Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen gefasst.*

*Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates muss auf Verlangen eines Aktionärs in geheimer Abstimmung erfolgen.*

*Im Übrigen entscheidet die Generalversammlung über den Abstimmungsmodus.*

*Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Art. 12).*

Artikel 11 der Statuten (neu):

*Beschlüsse und Wahlen werden vorbehaltlich der gesetzlichen und statutarischen Ausnahmen mit absoluter Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen gefasst.*

~~*Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates muss auf Verlangen eines Aktionärs in geheimer Abstimmung erfolgen.*~~

*Im Übrigen entscheidet die Generalversammlung über den Abstimmungsmodus.*

*Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Art. 12).*

Artikel 15 der Statuten (alt):

*2. Verwaltung*

*Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei bis zu fünf Mitgliedern. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen, führt ihre Geschäfte und vertritt die Gesellschaft in allen ihren Beziehungen zu Dritten. Für die Verwaltung der Gesellschaft verfügt er über die weitgehendsten Kompetenzen sowie Massgeblichkeiten, soweit sie nicht durch Gesetz und Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind. Soweit der Geschäftsgang es rechtfertigt, kann der Verwaltungsrat im Verlauf eines Geschäftsjahres Akonto-Ausschüttungen an die Aktionäre auf die zu erwartende Dividende beschliessen, welche alsdann mit der durch die Generalversammlung aufgrund des Jahresabschlusses festzusetzenden Jahresdividende zu verrechnen sind.*

*Der Verwaltungsrat ist befugt, Reglemente zu erlassen, die die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Gegenstände regeln wie die Geschäftsführung und die Organisation der Gesellschaft.*

*Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär. Der Sekretär braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.*

Artikel 15 der Statuten (neu):

2. Verwaltungsrat

*Der Verwaltungsrat besteht aus drei ~~bis zu fünf~~ Mitgliedern, soweit nicht gesetzlich zwingend eine höhere Zahl vorgeschrieben ist. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen, führt ihre Geschäfte und vertritt die Gesellschaft in allen ihren Beziehungen zu Dritten. Für die Verwaltung der Gesellschaft verfügt er über die weitgehendsten Kompetenzen sowie Massgeblichkeiten, soweit sie nicht durch Gesetz und Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind. Soweit der Geschäftsgang es rechtfertigt, kann der Verwaltungsrat im Verlauf eines Geschäftsjahres Akonto-Ausschüttungen an die Aktionäre auf die zu erwartende Dividende beschliessen, welche alsdann mit der durch die Generalversammlung aufgrund des Jahresabschlusses festzusetzenden Jahresdividende zu verrechnen sind.*

*Der Verwaltungsrat ist befugt, Reglemente zu erlassen, die die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Gegenstände regeln wie die Geschäftsführung und die Organisation der Gesellschaft.*

*Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär. Der Sekretär braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.*

Artikel 16 der Statuten (alt):

*Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt drei Jahre, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen als ein Jahr zu rechnen ist. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.*

*Der Verwaltungsrat bestimmt seine Geschäftsordnung selbst und setzt die Honorare für seine Tätigkeit fest.*

Artikel 16 der Statuten (neu):

*Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen als ein Jahr zu rechnen ist. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.*

*Die Mitglieder des Verwaltungsrats können von der Generalversammlung nur mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden.*

*Gleichzeitig mit den ordentlichen Verwaltungsratsmitgliedern können für ein oder mehrere bestimmte Verwaltungsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Die Ersatzmitglieder werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Verwaltungsrats, wenn Verwaltungsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Verwaltungsrat*

ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Generalversammlung nach Eintritt des Ersatzfalls eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit der Beendigung dieser Generalversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieds. Eine Person kann für mehrere Verwaltungsratsmitglieder zum Ersatzmitglied bestellt werden. Im Fall einer vor Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieds stattfindenden Neuwahl lebt die ursprüngliche Ersatzmitgliedschaft eines für mehrere Verwaltungsratsmitglieder bestellten und für das ausgeschiedene Mitglied in den Verwaltungsrat nachgerückten Ersatzmitglieds wieder auf. Das ausgeschiedene Ersatzmitglied nimmt unter mehreren bestellten Ersatzmitgliedern seine ursprüngliche Position ein.

Der Verwaltungsrat bestimmt seine Geschäftsordnung selbst und setzt die Honorare für seine Tätigkeit fest.

#### **10. Wahl eines Ersatzmitglieds des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat beantragt, entsprechend Artikel 16 der Statuten (neu), für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Verwaltungsratsmitglieds, die folgende Person als Ersatzmitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaften mit Einzelunterschrift zu bestellen:

- **Helmuth Ernst Hermann Metzler**, geb.: 30. November 1949, StA: Deutschland, wohnhaft in 208 Moo 15 Wangphoem, 40220 Sichomphu Khonkaen, Thailand.

#### **11. Varia**

Ruggell, 10. März 2026

Im Namen des Verwaltungsrates:



Dr. Marco Metzler

## **Organisatorische Hinweise zur a.o. Generalversammlung**

### **Teilnahme / Zutrittsberechtigung des Aktionärs**

Aus organisatorischen Gründen werden jene Aktionäre, die entweder selbst oder durch einen Vertreter an der GV teilnehmen wollen, ersucht, die Teilnahme bis spätestens 18. März 2026 schriftlich oder per E-Mail an die Gesellschaft (rheinerden@outlook.com) mit Depotnachweis der Aktien anzukündigen. Zur Teilnahme an der GV sind nur Aktionäre berechtigt, die spätestens bei dieser ihre Aktionärsenschaft durch Vorlage einer Depotbestätigung ausweisen. Diese Depotbestätigung muss auf den Aktionär (Name bei natürlichen Personen und Firma bei juristischen Personen) lauten. Ist Aktionär eine natürliche Person, hat sich diese zusätzlich zur Depotbestätigung durch einen amtlichen Lichtbildausweis zu legitimieren. Ist Aktionär eine juristische Person und ist die für die juristische Person handelnde Person ein einzel-zeichnungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsorgans der juristischen Person, hat sich diese zusätzlich zur Depotbestätigung durch einen amtlichen Lichtbildausweis und einen aktuellen (nicht älter als fünf Kalendertage) Handelsregister- bzw. Firmenbuchauszug betreffend die juristische Person zu legitimieren.

Ist Aktionär eine juristische Person und ist die für die juristische Person handelnde Person ein kollektiv-zeichnungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsorgans der juristischen Person, hat sich diese zusätzlich zur Depotbestätigung durch einen amtlichen Lichtbildausweis, einen aktuellen (nicht älter als fünf Kalendertage) Handelsregister- bzw. Firmenbuchauszug betreffend die juristische Person und einen Beschluss des Verwaltungsorgans der juristischen Person, der sie zur Alleinvertretung der juristischen Person ermächtigt, zu legitimieren. Ist Aktionär eine juristische Person und ist die für die juristische Person handelnde Person ein rechtsgeschäftlich bestellter Vertreter (Bevollmächtigter) der juristischen Person, gelten die nachfolgenden Bestimmungen zur Vertretung des Aktionärs (durch einen rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter).-

### **Vertretung des Aktionärs (durch einen rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter)**

Aktionäre, die an der GV nicht selbst teilnehmen, können sich durch einen anderen Aktionär oder einen Dritten mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. In diesem Fall wird darum ersucht, das beiliegende Vollmachtsformular (Spezialvollmacht) zu verwenden, entsprechend zu ergänzen und rechtsgültig zu unterschreiben.

Der Aktionär kann dem Vertreter eine allgemeine oder eine spezielle Weisung erteilen, wie dieser das Stimmrecht für den Aktionär auszuüben hat. Erteilt der Aktionär dem Vertreter keine Weisungen, wird davon ausgegangen, dass der Vertreter den Anträgen des Verwaltungsrats folgt. Ist Aktionär eine natürliche Person und will sich diese durch einen rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter (Bevollmächtigter) vertreten lassen, ist dem Vertreter eine schriftliche Spezialvollmacht auszustellen (wobei darum ersucht wird, das beiliegende Vollmachtsformular zu verwenden, entsprechend zu ergänzen und rechtsgültig zu unterschreiben). Der Vertreter hat sich zusätzlich zur Spezialvollmacht durch einen amtlichen Lichtbildausweis zu legitimieren und eine auf den Aktionär lautende Depotbestätigung vorzulegen. Ist Aktionär eine juristische Person und will sich diese durch einen rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter (Bevollmächtigter) vertreten lassen, ist dem Vertreter eine schriftliche Spezialvollmacht auszustellen (wobei darum ersucht wird, das beiliegende Vollmachtsformular zu verwenden, entsprechend zu ergänzen und von dem/den zeichnungsberechtigten Mitglied/Mitgliedern des Verwaltungsorgans der juristischen Person rechtsgültig unterschreiben zu lassen). Der Vertreter hat sich zusätzlich zur Spezialvollmacht durch einen amtlichen Lichtbildausweis und einen aktuellen (nicht älter als fünf Kalendertage) Handelsregister- bzw. Firmenbuchauszug betreffend die juristische Person zu legitimieren und eine auf den Aktionär lautende Depotbestätigung vorzulegen.

# Spezialvollmacht

Der/Die Unterzeichnete,

\_\_\_\_\_,  
(Vor- und Zuname bei natürlichen Personen /  
Firma und Sitz bei juristischen Personen)

\_\_\_\_\_,  
(Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit bei natürlichen Personen /  
Registernummer und Staat des Registereintrags bei juristischen Personen)

\_\_\_\_\_,  
(Anschrift bei natürlichen Personen /  
Geschäftsanschrift bei juristischen Personen)

(nachfolgend: "**Vollmachtgeber**"),

erteilt hiermit diese Spezialvollmacht an

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_,

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_,

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_,

Anschrift: \_\_\_\_\_,

ausgewiesen durch: \_\_\_\_\_,

(amtlicher Lichtbildausweis, wie z.B. Personalausweis  
oder Reisepass, Nummer und ausstellender Staat)

(nachfolgend: "**Vollmachtnehmer**"),

zur Vertretung des Vollmachtgebers in seiner Eigenschaft als Aktionär der RheinErden AG,  
mit Sitz in Ruggell, Liechtenstein, und Geschäftsanschrift in Industriering 14,  
9491 Ruggell, Liechtenstein, eingetragen im liechtensteinischen Handelsregister unter der  
Registernummer FL-0002.489.453-0 (nachfolgend: "**Gesellschaft**"), im Rahmen der nächsten  
ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft (nachfolgend: "**GV**"),  
deren

Abhaltung am 25. März, ab 09:00 Uhr, in den Räumlichkeiten im Kommod, Industriering 14, 9491 Ruggell, Liechtenstein, geplant ist, und bevollmächtigt den Vollmachtnehmer dazu, alle Rechte des Vollmachtgebers in seiner Eigenschaft als Aktionär der Gesellschaft auszuüben sowie in diesem Zusammenhang sonst alle Rechte des Vollmachtgebers auszuüben und für den Vollmachtgeber alle Erklärungen abzugeben, Zustimmungen zu erteilen und Handlungen vorzunehmen, die erforderlich, zweckmässig oder nach Ansicht des Vollmachtnehmers hilfreich sind, um zu bewirken, dass die an der GV zu fassenden Beschlüsse gültig gefasst werden.

*[Bitte wählen Sie bei den Feldern 1. bis 3. durch Ankreuzen nur eines aus!]*

1.  Der Vollmachtgeber hat dem Vollmachtnehmer eine allgemeine Weisung erteilt.
2.  Der Vollmachtgeber hat dem Vollmachtnehmer eine spezielle Weisung erteilt.
3.  Der Vollmachtgeber hat dem Vollmachtnehmer keine Weisung erteilt.

Der Vollmachtnehmer darf die Rechte aus dieser Spezialvollmacht weder ganz noch teilweise an einen Unterbevollmächtigten delegieren.

Diese Spezialvollmacht erlischt, sobald die mit den anlässlich der GV gefassten Beschlüsse allenfalls verbundenen Eintragungen ins Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein erfolgreich vorgenommen wurden, jedenfalls aber nach Ablauf des 30. April 2026.

Auf diese Spezialvollmacht ist liechtensteinisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und allenfalls anwendbarer Staatsverträge und internationaler Konventionen anwendbar.

Für sämtliche Streitigkeiten, die aus dieser Spezialvollmacht resultieren, sind die Gerichte in Liechtenstein ausschliesslich zuständig.

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Vollmachtgeber)

\_\_\_\_\_  
(Name Vollmachtgeber)